

**RICHTLINIEN
FÜR DAS
BILDUNGS- UND BETREUUNGSANGEBOT
IM BILDUNGSZENTRUM BENZBERG MARKGRÖNINGEN**

1. Betreuung

Für das Bildungszentrum Benzberg Markgröningen wird für die Schüler der Klassenstufe 5 und 6 ein Bildungs- und Betreuungsangebot vor und / oder nach dem Schulunterricht angeboten.

Das Betreuungsangebot beginnt mit dem Tag des jeweiligen Unterrichtsbeginns nach den Sommerferien und erstreckt sich auf alle Unterrichtstage des kommenden Schuljahres.

Ein Rechtsanspruch auf Einrichtung einer Betreuung besteht nicht.

2. Anzahl Plätze

Je Betreuungswochentag stehen maximal 28 Plätze zur Verfügung

3. Betreuungsinhalt

Die Bildungs- und Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Schüler sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schülern werden insbesondere sinnvolle spielerische, musische und freizeitbezogene Aktivitäten sowie Hausaufgabenbetreuung angeboten.

Unterricht findet nicht statt.

4. Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss

a) Bei der Aufnahme haben Kinder Vorrang, die bereits eine Ganztagesbetreuung besucht haben oder wenn die Erziehungsberechtigten

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind oder
- sich in einer Bildungsmaßnahme befinden oder
- in einer Schulausbildung oder Hochschulausbildung sind oder
- an einer Eingliederungsmaßnahme nach Hartz IV teilnehmen oder
- das Wohl des Kindes nicht gewährleistet ist
- Darüber hinaus besteht ein Vorrang für Geschwisterkinder sowie ein Vorrang, wenn der Erziehungsberechtigte, bei welchem das Kind lebt, alleinerziehend ist.

Weitergehend richtet sich die Aufnahme bei allen Betreuungsangeboten im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten nach dem Zeitpunkt der Anmeldung.

- b) Die Aufnahmebestätigung erfolgt schriftlich durch die Stadt Markgröningen.
- c) Die Abmeldung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende erfolgen.

Eine schriftliche Abmeldung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende ist nur dann möglich, wenn die Stadt den Platz sofort im Anschluss wieder belegen kann.

Grundsätzlich muss auch eine schriftliche Abmeldung erfolgen, wenn der Schüler die Schule verlässt.

- d) Der Träger der Einrichtung kann das Betreuungsangebot mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen,
- wenn der Schüler die Einrichtung länger als 4 Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat
 - wenn die Eltern die in diesen Grundsätzen aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten
 - wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate nicht gezahlt wird.

5. Öffnung und Besuch der Betreuungsgruppen

- a) Die Betreuung erfolgt – außer samstags – an den Tagen, an denen Schulunterricht stattfindet in der Zeit von:

Montag – Donnerstag: 7:30 Uhr – 15.35 Uhr (außer in den Unterrichtszeiten)

Freitag: 7:30 Uhr – 15.00 Uhr (außer in den Unterrichtszeiten)

- b) Die Schüler werden grundsätzlich am Ende der Betreuungszeit entlassen. Änderungen können innerhalb der Betreuungszeiten mit der Gruppenleitung abgestimmt werden.
- c) Die Schüler sollen die Betreuungsgruppen im eigenen Interesse und im Gruppeninteresse regelmäßig besuchen. Fehlt ein Schüler, ist die Gruppenleitung/Schulsekretariat zu benachrichtigen.
- d) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Schüler zu Hause zu behalten.

Die Erkrankung eines Schülers oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Gruppenleitung/Schulsekretariat sofort angezeigt werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch einer Betreuungsgruppe ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

Ob das Kind nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Betreuungsgruppe nur mit Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung

wieder besuchen kann, richtet sich nach den „Hinweisen für Ärzte, Leitungen von Gemeinschaftseinrichtungen und Gesundheitsämtern zur Wiedermulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen“ des Robert-Koch-Instituts.

- e) Muss eine Betreuungsgruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen werden, werden die Eltern rechtzeitig unterrichtet. Der Träger ist bemüht, eine über drei Tage hinausgehende Schließung zu vermeiden. Dies gilt nicht bei der Schließung zur Vermeidung der Übertragbarkeit ansteckender Krankheiten.

6. Aufsicht, Haftung

- a) Während der Betreuungszeit sind die Fachkräfte grundsätzlich für die Kinder ihrer Gruppen verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Fachkräfte in der Einrichtung und endet, sofern nicht anders festgesetzt, spätestens um 15:35 Uhr (freitags 15:00 Uhr). In Ausnahmefällen, in denen sich die Öffnungszeit verändert und die Erziehungsberechtigten darüber entsprechend informiert wurden, endet die Aufsichtspflicht für das Kind zum jeweiligen Ende dieser Öffnungszeit. Die Schüler sind beim Württembergischen Gemeindeversicherungsverein gegen Unfall versichert.
- b) Für den Weg zur Schule und den Nachhauseweg sind die Eltern verantwortlich. Es wird empfohlen, dass zur Abdeckung der Unfallrisiken von den Eltern eine Schülerzusatzversicherung abgeschlossen wird.
- c) Der Träger haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler. Es wird empfohlen, dass von den Eltern eine Garderobenversicherung abgeschlossen wird.

7. Elternbeitrag

- a) Für den Besuch der Betreuungsgruppe erhebt der Träger einen Beitrag. Dieser wird vom Gemeinderat als Anlage zu diesen Richtlinien festgesetzt.

Maßgebend für die Höhe des Elternbeitrags ist das Bruttojahreseinkommen, also neben Lohn und Gehalt auch sonstige Einkünfte (insbesondere Arbeitslosengeld, Kranken-, Unterhalts- und Übergangsgeld, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch [SGB II oder SGB XII], Kinder- und Jugendhilfe [SGB VIII] und Wohngeld), sowie die Zahl der Kinder in einer Familie, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ältere Kinder, solange für diese Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz oder eine vergleichbare Leistung auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift gewährt wird. Nicht angerechnet zum Einkommen werden Kindergeld und Leistungen der Pflegekasse. Bei einem Antrag auf Ermäßigung des Elternbeitrags ist das Jahreseinkommen durch entsprechenden Nachweis, z. B. Verdienstbescheinigung, zu belegen.

- b) Für Kinder aus Familien, für die Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz, Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung oder Arbeitslosengeld II nach dem Sozialgesetzbuch oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung

gewährt wird, wird auf Antrag der Elternbeitrag ab Beginn des Antragsmonats auf die Hälfte des Regelbeitrags ermäßigt.

- c) Für ein Kind aus einer Familie mit 5 oder mehr Kindern entsprechend oben genannter Maßgabe wird kein Elternbeitrag erhoben. Wenn sich die Zahl der anrechenbaren Kinder im Laufe des Jahres verändert, wird der Beitrag von Beginn des darauf folgenden Monats neu festgesetzt. In eheähnlichen Gemeinschaften entspricht das Einkommen der Partner einschließlich der vorgenannten Beträge dem Elterneinkommen.
- d) Die Elternbeiträge werden für 11 Monate erhoben.
- e) Da der Elternbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten darstellt, ist er auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei vorübergehendem Fehlen und bis zum Ausscheiden des Kindes voll zu bezahlen.
- f) Die Gebühr entsteht zu Beginn eines jeden Kalendermonats. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch die Schulferien oder durch das Fernbleiben eines Kindes.
- g) Eine teilweise Inanspruchnahme des Betreuungsangebots findet hinsichtlich der Festsetzung des Elternbeitrages keine Berücksichtigung.
- h) Gebührenschuldner sind die Eltern der Kinder; sie haften gesamtschuldnerisch.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01. September 2015 in Kraft.